

91.032

StGB und MStG. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen und Urkundenfälschungen

CP et CPM. Infractions contre le patrimoine et faux dans les titres

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 948 hiervor – Voir page 948 ci-devant

Art. 152

Antrag der Kommission

.... oder Genossenschafter oder an die an einem anderen Unternehmen Beteiligten unwahre oder unvollständige

Art. 152

Proposition de la commission

.... des associés d'une société commerciale ou coopérative ou aux participants à une autre entreprise exploitée en la forme commerciale, des renseignements faux

Frau **Beerli**, Berichterstatterin: Mit dem Randtitel «Unwahre Angaben über kaufmännische Gewerbe» wird gegenüber dem heute geltenden Randtitel von Artikel 152 «Unwahre Angaben über Handelsgesellschaften und Genossenschaften» der Täterkreis ausgedehnt. Mit der Erwähnung des Inhabers wird auch die Einzelfirma miteinbezogen. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften werden durch die neue Bezeichnung «unbeschränkt haftender Gesellschafter» deutlicher als bisher dem Schutz der Vorschrift unterstellt. Mit der Ergänzung «... oder eines andern Unternehmens, das ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt» sollen auch Organe von wirtschaftlich tätigen Vereinen und Stiftungen erfasst werden. Eine neue Umschreibung erfährt ebenfalls die Tathandlung. Erfasst die geltende Vorschrift Bekanntmachungen, die an die Generalversammlung gerichtet sind, geht der Entwurf darüber hinaus und unterstellt der neuen Bestimmung auch Bekanntmachungen, die sich «an die Gesamtheit der Gesellschafter oder Genossenschafter» wenden – unabhängig davon, ob das im Rahmen einer Generalversammlung oder in anderem Zusammenhang, z. B. in einem Rundschreiben, erfolgt. Die Ergänzung, die Ihre Kommission gegenüber der Version des Bundesrates und des Nationalrates beantragt, soll sicherstellen, dass auch in Absatz 2 nicht nur die Organe einer Handelsgesellschaft und einer Genossenschaft, sondern ebenfalls die an einem anderen Unternehmen Beteiligten aufgeführt und somit geschützt werden.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 153

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Beerli**, Berichterstatterin: «Unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden»: Strafvorschriften, die die Korrektheit von Handelsregistereintragungen sicherstellen sollen, sind heute in Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1923 betreffend Strafbestimmungen zum Handelsregister- und Firmenrecht zu finden. Diese Normen sind allerdings zum Teil wenig zur Anwendung gelangt. Im Bestreben, diesen Vorschriften – immer unter der Zielsetzung der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität – mehr Gewicht zu verleihen, beantragt Ihnen Ihre Kommission gemäss Beschluss des Nationalrates und Entwurf des Bundesrates, Artikel 1 des erwähnten

Gesetzes in überarbeiteter Form als neuen Artikel 153 in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Künftig soll mit Gefängnis oder Busse bestraft werden, «wer eine Handelsregisterbehörde zu einer unwahren Eintragung veranlasst oder ihr eine eintragungspflichtige Tatsache verschweigt».

Voraussetzung der Strafbarkeit ist, dies versteht sich von selbst, vorsätzliches Handeln. Dort, wo Vorsatz feststeht, ist eine Bestrafung angezeigt, weil der Täter ganz bewusst das Informationssystem «Handelsregister» in seiner Funktion beeinträchtigen will.

Ich bitte Sie, Ihrer Kommission zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 154

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 155

Antrag der Kommission

Ziff. 1

....

a. eine Ware herstellt, die einen höheren als ihren wirklichen Verkehrswert vorspiegelt, namentlich indem er eine Ware nachmacht oder verfälscht;

....

wird, sofern

Ziff. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 155

Proposition de la commission

Ch. 1

....

a. aura fabriqué apparences notamment en contrefaisant ou en imitant ces marchandises;

....

sera ou de l'amende, pour autant

Ch. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Beerli**, Berichterstatterin: Artikel 155, «Warenfälschung»: Während im geltenden Recht die «Warenfälschung» in Artikel 153, das «Inverkehrbringen gefälschter Waren» in Artikel 154 und das «Einführen und Lagern gefälschter Waren» in Artikel 155 geregelt ist, vereinigt der neue Artikel 155 diese Tatbestände in einer einzigen Strafbestimmung.

Im Entwurf des Bundesrates ersetzt die Formulierung «eine Ware herstellt, die einen höheren als ihren wirklichen Verkehrswert vorspiegelt» die Ausdrücke «Nachmachen» und «Verfälschen» des geltenden Rechtes. Für die Strafbarkeit macht es demnach keinen Unterschied, ob der Täter die Ware fälscht, indem er das Original verändert, oder ob er aus irgendwelchen Rohstoffen eine Kopie anfertigt.

Ohne materiell etwas anderes anzustreben, wollte der Nationalrat in seiner Version die herkömmlichen Ausdrücke «Nachmachen» und «Verfälschen» trotzdem noch integriert wissen. Ihre Kommission kommt diesem Anliegen entgegen, möchte jedoch den Grundgedanken des Bundesrates an den Anfang stellen und hat daher Artikel 155 Ziffer 1 Litera a umformuliert und klarer gestaltet.

Bei Litera b schliesst sich Ihre Kommission dem Beschluss des Nationalrates an.

Um die nicht immer ganz einfache Konkurrenzregelung klarzulegen, schlägt Ihnen Ihre Kommission zusätzlich vor, der Ziffer 1 abschliessend den Satz beizufügen, der festhält, dass die Tat unter die vorliegende Strafbestimmung fällt, sofern sie nicht auch die Tatbestandsmerkmale einer anderen Strafbestimmung mit höherer Strafandrohung erfüllt (Lit. b); gedacht wird hierbei an den Betrug. Die Kommission beantragt Ihnen zudem, diesen Zusatz auch in Ziffer 2 zu integrieren.

Allgemein ist beizufügen, dass die Formulierung «im Handel und Verkehr» – «dans les relations d'affaires» – jedes deliktische Tätigwerden ausserhalb des rein privaten Rahmens erfasst, also auch den Klein- und Strassenhandel, und dass demzufolge nicht eine grossindustrielle Produktion erforderlich ist. Im weiteren wird auf die Verankerung der bis anhin in Artikel 154 enthaltenen obligatorischen Veröffentlichung des Strafurteils verzichtet, da der Richter, gestützt auf Artikel 61 Strafgesetzbuch, generell die Möglichkeit hat, das Urteil auf Kosten des Verurteilten zu veröffentlichen.

Angenommen – Adopté

Art. 156

Antrag der Kommission

Ziff. 1

.... zu bereichern, eine Person durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile, oder indem er sie auf andere Weise zum Widerstand unfähig macht, zu einem Verhalten bestimmt, wodurch diese sich selber

Ziff. 2–4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 156

Proposition de la commission

Ch. 1

.... violence, en la menaçant d'un dommage sérieux ou en la mettant, de toute autre façon, hors d'état de résister, sera puni

Ch. 2–4

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Beerli**, Berichterstatterin: Artikel 156, «Erpressung»: Die Neuformulierung des Artikels 156 bezweckt die Vereinfachung und Präzisierung der Vorschrift sowie eine Harmonisierung mit den Tatbeständen des Betrugs und der Nötigung. Zudem wird der zweite Absatz der Ziffer 1 der geltenden Vorschrift aufgehoben. Dieser umschrieb den als Chantage bekannten Fall, in dem jemand ankündigt, etwas für das Opfer Nachteiliges bekanntzugeben, wenn dieses nicht eine Vermögensleistung an den Täter erbringe. Diese Chantage ist aber nichts anderes als ein Anwendungsfall der Erpressung, wie sie in Absatz 1 von Ziffer 1 dargestellt ist. Den Sonderfall eigens im Gesetz zu erwähnen, rechtfertigt sich daher sachlich nicht. Bundesrat und Nationalrat waren zudem der Meinung, dass darauf zu verzichten sei, weiterhin generell die Widerstandsunfähigkeit des Opfers vorauszusetzen.

Ihre Kommission folgt dieser Ansicht nicht und beantragt Ihnen, den Passus «indem er sie auf andere Weise zum Widerstand unfähig macht» erneut in den Gesetzestext aufzunehmen. Raub und Erpressung werden durch die Art voneinander abgegrenzt, wie der Täter zu seinem Vorteil bzw. zu seiner Bereicherung gelangt. Beim Raub liegt zusätzlich ein Diebstahl vor, bei der Erpressung jedoch schädigt sich das Opfer durch eine unter Druck vorgenommene Vermögensverfügung selbst.

Das Opfer kann auch bei der Erpressung anders als durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zum Widerstand unfähig gemacht werden, nämlich dadurch, dass seine Willenskraft durch den Einfluss von Drogen, Schlaf- oder Betäubungsmitteln beeinträchtigt wird. Dies soll mit der Beifügung der Wendung «auf andere Weise zum Widerstand unfähig macht» präzisiert werden.

Ich bitte Sie, dem Artikel gemäss dem Antrag Ihrer Kommission zuzustimmen.

Bundesrat **Koller**: Ihre Kommission will vom geltenden Text die Wendung «auf andere Weise zum Widerstand unfähig macht» übernehmen. Wir haben gewisse Bedenken, ob das in der Ziffer 1 richtig ist. Wahrscheinlich müsste diese Wendung, wenn überhaupt, in Ziffer 3 plaziert werden. Ich möchte das zuhanden der Differenzbereinigung angemeldet haben.

Präsident: Der Bundesrat hält an seiner Version fest.

Bundesrat **Koller**: Nicht unbedingt; ich glaube aber, wir müssen eine bessere systematische Platzierung vornehmen. Die Wendung betreffend die Widerstandsunfähigkeit gehört richtigerweise in Ziffer 3 und nicht in Ziffer 1. Aber wir werden das im Rahmen der Differenzbereinigung erledigen können.

Frau **Beerli**, Berichterstatterin: Es ist wünschbar, dass man nochmals prüft, wo der Passus plaziert werden soll.

Angenommen – Adopté

Art. 157

Antrag der Kommission

Ziff. 1

.... die Unerfahrenheit oder die Schwäche im Urteilsvermögen einer

Ziff. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 157

Proposition de la commission

Ch. 1

.... l'inexpérience ou la faiblesse de la capacité de jugement d'une personne

Ch. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Beerli**, Berichterstatterin: Artikel 157, «Wucher»: Der revidierte Artikel 157 enthält keine materiellen Aenderungen. Durch die Revision soll die Bestimmung aber präziser gefasst werden. Ihre Kommission beantragt Ihnen unter Ziffer 1 eine kleine Aenderung, die sich vor allem in der französischen Version auswirkt. Damit keine Verwechslung mit der zivilrechtlichen Urteilsfähigkeit bzw. Urteilsunfähigkeit vorkommt, soll nicht mehr von «exploiter la capacité de discernement restreinte» (Bundesrat) gesprochen, sondern der Ausdruck «faiblesse de la capacité de jugement» verwendet werden. In der deutschen Fassung wird von «beschränktem Urteilsvermögen» zu «Schwäche im Urteilsvermögen» gewechselt. Ich bitte Sie, dem Artikel in dieser Form zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 158

Antrag der Kommission

Ziff. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ziff. 3

Die ungetreue Geschäftsbesorgung

Art. 158

Proposition de la commission

Ch. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Ch. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Frau **Beerli**, Berichterstatterin: Artikel 158, «Ungetreue Geschäftsbesorgung»: Die heute in Artikel 159 geregelte «ungetreue Geschäftsführung» wird neu in Artikel 158 verankert und erhält das Marginale «Ungetreue Geschäftsbesorgung». Aus der Aenderung des Marginales ergibt sich die einzige Differenz, die Ihre Kommission gegenüber der Fassung Bundesrat und Nationalrat beantragt. Es handelt sich in Ziffer 3 des Artikels 158 um eine rein redaktionelle Anpassung. Im übrigen schliesst sich Ihre Kommission der Version von Bundesrat und Nationalrat an.

Artikel 158 enthält in seiner Ziffer 1 einen Treuebruchtatbestand und in seiner Ziffer 2 einen Missbrauchstatbestand. Beim Treuebruch in Ziffer 1, dem gleichsam klassischen Tatbestand, geht es um die Verletzung einer Vermögensfürsorgepflicht, beispielsweise um ein pflichtwidriges Verhalten im Rahmen eines Auftrages zur Vermögensverwaltung. Materiell wird der Treuebruchtatbestand dadurch erweitert, dass Täter

nicht nur sein kann, wer mit der Verwaltung eines Vermögens vertraut ist, sondern auch wer die Verwaltung eines Vermögens zu beaufsichtigen hat. Ausserdem soll derjenige Täter sein können, der als Geschäftsführer ohne Auftrag handelt. Dadurch sollen Fälle erfasst werden, die nach geltendem Recht weder unter den Tatbestand des Betruges noch unter jenen der Veruntreuung fallen.

Während das geltende Recht als Grundlage der Geschäftsführung «Gesetz» oder «Vertrag» nennt, sieht das neue Recht darüber hinaus den behördlichen Auftrag vor. Darunter würde der Auftrag an den Vormund fallen. Um den Tatbestand zu erfüllen, braucht der Täter nicht in Bereicherungsabsicht zu handeln. Liegt dennoch Bereicherungsabsicht vor, zieht dies neu nach Ziffer 1 Absatz 2 eine höhere Strafe nach sich.

Der Missbrauchstatbestand in Ziffer 2 knüpft an den Missbrauch einer Vertretungs- oder Verfügungsbefugnis an. Hier ist die Bereicherungsabsicht Tatbestandsmerkmal. Es versteht sich zudem von selbst, dass nur vorsätzliche Tatbegehung bestraft wird.

Angenommen – Adopté

Art. 159

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau Beerli, Berichterstatterin: Artikel 159, «Missbrauch von Lohnabzügen»: Der neue Artikel 159 soll jene Verhaltensweisen erfassen, die zwar der Veruntreuung ähnlich sind, aber trotzdem nicht unter diesen Tatbestand fallen, da es sich bei Geldbeträgen, die direkt vom Lohn abgezogen werden, gemäss einhelliger Lehre und neuer bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht um anvertrautes Gut handelt. Täter im Sinne von Artikel 159 kann nur ein Arbeitgeber sein, der sich verpflichtet hat oder verpflichtet ist, einen Abzug vom Lohn des Arbeitnehmers vorzunehmen und diesen Betrag einem bestimmten Empfänger weiterzuleiten. Gedacht wird etwa an Abzüge für Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, aber auch für eine Lohnpfändung.

Die Tathandlung besteht darin, dass der Arbeitgeber den zurückbehaltenen Lohnanteil in anderer als der vereinbarten Weise verwendet. Artikel 159, ein Erfolgsdelikt, ist allerdings erst vollendet, wenn dem Arbeitnehmer durch das vereinbarungswidrige Verhalten des Arbeitgebers ein Vermögensschaden entstanden ist. Das ist dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer infolge des Abzuges zwar nicht den vollen Lohn erhalten hat, dem Drittgläubiger aber als Schuldner verpflichtet bleibt, weil der Arbeitgeber den abgezogenen Betrag nicht bestimmungsgemäss weitergeleitet hat. Kein Vermögensschaden entsteht dem Arbeitnehmer, dessen Arbeitgeber die Lohnabzüge der Sozialversicherungen nicht weitergeleitet hat. In diesen Bereichen regeln Spezialgesetze den Fall von zwar abgezogenen, aber nicht weitergeleiteten Lohnanteilen. Insbesondere erleidet der Arbeitnehmer dadurch keine Renten- oder Leistungskürzungen. Weil es am Schaden fehlt, ist Artikel 159 auf Lohnabzüge für die Sozialversicherungen nicht anwendbar.

Angenommen – Adopté

Art. 160

Antrag der Kommission

Ziff. 1

Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer

Ziff. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 160

Proposition de la commission

Ch. 1

.... une chose dont il savait ou devait présumer qu'un tiers l'avait obtenue au moyen

Ch. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau Beerli, Berichterstatterin: Artikel 160, «Hehlerei»: Der Tatbestand der Hehlerei wird neu und zu Recht in die allgemeine Kategorie der strafbaren Handlungen gegen das Vermögen überhaupt eingeordnet. Ziel der Vorschrift bleibt nach wie vor, die Perpetuierung einer unrechtmässigen Vermögensverschiebung zu unterbinden, also den Restituierungsanspruch des Geschädigten zu sichern.

Mit diesem Ziel der Vorschrift wäre es nicht vereinbar, auch die Hehlerei an Daten unter Strafe zu stellen. Hehlerei ist daher nach wie vor nur an Sachen möglich. Vortat zur Hehlerei kann nur ein Vermögensdelikt sein. Die Tathandlung bleibt im wesentlichen gleich umschrieben wie im geltenden Recht. Einzig die Wendung «absetzen hilft» (Art. 144 Abs. 1 StGB) wird durch «veräussern hilft» ersetzt. Damit soll klarer zum Ausdruck kommen, dass nur an einer deliktisch erworbenen Sache der Tatbestand der Hehlerei erfüllt werden kann, nicht jedoch an deren Erlös, dem Geld aus dem Verkauf eines Bildes zum Beispiel.

Im Gegensatz zu Bundesrat und Nationalrat möchte Ihre Kommission den Begriff «von der er weiss oder annehmen muss» wieder in den Gesetzestext aufnehmen. Dies ist notwendig, um konsequent und logisch zu bleiben, da der Begriff ebenfalls in den neuen Tatbestand der Datenbeschädigung aufgenommen wurde. Es handelt sich hier um analog zu behandelnde Sachverhalte, die mindestens vom Eventualvorsatz des Täters umfasst sein müssen.

Die Strafandrohung bleibt im revidierten Gesetz gleich. Dagegen bedarf es der Sonderregel, wonach in besonders leichten Fällen auf Busse erkannt werden kann, nicht mehr. Der im folgenden zu behandelnde Artikel 172ter gibt nämlich diese Möglichkeit in allgemeiner Weise vor.

Völlig neu sind die Absätze 2 und 3 von Ziffer 1. Sie stellen bezüglich Strafandrohung und Antragserfordernis eine Verbindung zur Vortat her. Nach Absatz 2 soll die Strafandrohung der Vortat auch für den Hehler gelten, wenn sie milder ist als diejenige des neuen Artikels 160.

Ziel dieser Neuerung ist, dass der Hehler nicht strenger bestraft wird als der Vortäter. Dieser Gedanke liegt ebenfalls Absatz 3 zugrunde, der bestimmt, dass, wenn die Vortat ein Antragsdelikt ist, der Hehler nur bestraft werden kann, wenn für die Vortat Strafantrag gestellt worden ist. Es wäre stossend, wenn der Hehler bestraft würde, nicht aber der Vortäter, da es in seinem Fall am Strafantrag fehlt.

Hingegen rechtfertigt es sich nicht, diese Vorteile auch dem gewerbsmässigen Hehler zukommen zu lassen, da er dadurch in unerwünschter Weise privilegiert würde. Bei Gewerbsmässigkeit wird zudem die Mindeststrafandrohung von drei Monaten Gefängnis eingeführt. Damit wird eine Angleichung an die Strafandrohungen jener Tatbestände erzielt, die auch das Kriterium der Gewerbsmässigkeit enthalten.

Angenommen – Adopté

Art. 161–164

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 165

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau Beerli, Berichterstatterin: Erlauben Sie mir einzig beim Begriff der «ungenügenden Kapitalausstattung» zu ergänzen, dass der Tatbestand einzig wirtschaftskriminelles Verhalten

erfassen soll und daher nur durch die Gründung einer Aktiengesellschaft mit völlig unzureichenden Mitteln erfüllt werden kann.

Angenommen – Adopté

Art. 166–170

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 171

Antrag der Kommission

Randtitel

Gerichtlicher Nachlassvertrag

Abs. 1

.... wenn ein gerichtlicher Nachlassvertrag angenommen

Abs. 2

.... Zustandekommen des gerichtlichen Nachlassvertrages erleichtert,

Art. 171

Proposition de la commission

Titre marginal

Concordat judiciaire

Al. 1

.... lorsqu'un concordat judiciaire a été

Al. 2

.... du concordat judiciaire, l'autorité

Art. 171bis

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Wurde ein gerichtlicher Nachlassvertrag abgeschlossen

Art. 171bis

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Lorsqu'un concordat judiciaire a été

Frau **Beerli**, Berichterstatterin: Artikel 171 (neu), wie er vom Bundesrat vorgeschlagen und vom Nationalrat beschlossen wurde, geht noch vom geltenden Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) bzw. vom Revisionsentwurf des Bundesrates zum SchKG aus. Ausgangspunkt war die Ueberlegung, dass die meisten Strafnormen betreffend Schuldbetreibungs- und Konkursdelikte als sogenannte objektive Strafbarkeitsbedingung voraussetzen, dass über den beschuldigten Schuldner der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist.

Neu schlägt der Bundesrat nun in Artikel 171 vor – und der Nationalrat ist ihm gefolgt –, dass die betreffenden SchKG-Strafbestände inskünftig auch anwendbar sein sollen, wenn es anstelle des Konkurses zu einem Liquidationsvergleich, d. h., zu einem Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung kommt. In der Praxis wurde nämlich nicht selten von Schuldnern ein Liquidationsvergleich hauptsächlich darum angestrebt, um den strafrechtlichen Folgen vorangegangener Machenschaften zu entgehen. Rechtlich gesehen sollte die zuständige Behörde in einem solchen Fall den Nachlassvertrag zwar nicht bewilligen, weil diese Rechtswohlthat mit geltendem Recht nur dem redlichen Schuldner vorbehalten ist. Da aber, selbst wenn der Schuldner unredlich gehandelt hat, ein Nachlassvertrag – insbesondere ein Liquidationsvergleich – den Gläubigern unter Umständen ein besseres Ergebnis verspricht als der Konkurs, konnte in der Praxis des öfters auch der unredliche Schuldner einen Liquidationsvergleich erwirken.

Allerdings haben Bundesrat und Nationalrat darauf verzichtet, auch andere Formen des Nachlassvertrages, insbesondere den Prozentvergleich, als objektive Strafbarkeitsvoraussetzung vorzusehen. Sie waren der Auffassung, dass der Prozentvergleich im Gegensatz zum Liquidationsvergleich ein Sanierungsinstrument darstellt, bei dessen Einsatz keine strafrechtlichen Konsequenzen angezeigt seien. Ferner wurde davon ausgegangen, dass jedenfalls der Prozentvergleich in der Regel weiterhin nur dem redlichen Schuldner bewilligt wird.

Nun haben aber beide Räte beschlossen, das SchKG in der Weise zu ändern, dass künftig der Nachlassvertrag nicht mehr alleine dem redlichen Schuldner vorbehalten sein soll. Der Nachlassvertrag soll vielmehr generell als Sanierungsinstrument eingesetzt werden. Mit anderen Worten: Entscheidend für die Gewährung der Nachlassstundung und die gerichtliche Bestätigung ist nicht mehr die subjektive Nachlasswürdigkeit des Schuldners, sondern es sind dies die objektiven Sanierungschancen. Damit stehen alle gerichtlichen Nachlassverträge grundsätzlich jedem Schuldner offen, d. h. auch dem unredlichen, der schlimmstenfalls SchKG-Delikte oder andere Straftaten begangen hat. Dazu kommt, dass ein Nachlassverfahren in Zukunft auch auf Begehren eines Gläubigers oder von Amtes wegen eingeleitet werden kann, so dass es diesbezüglich nicht mehr in gleichem Masse wie bisher auf die Initiative des Schuldners ankommen wird.

Unter diesen geänderten Voraussetzungen ist die Beschränkung des neuen Artikels 171 auf den Liquidationsvergleich nicht mehr sinnvoll. Es müssen nunmehr alle Nachlassvertragstypen strafrechtlich gleich behandelt werden; nicht nur der Liquidationsvergleich, sondern auch der ordentliche Nachlassvertrag (Prozentvergleich) hat als objektive Strafbarkeitsbedingung zu gelten.

In der Tat lässt sich nicht rechtfertigen, dass Schuldner, die kriminelle, teilweise mit Zuchthaus bedrohte Handlungen begehen und teilweise gerade dadurch ihre Ueberschuldung verursacht haben, völlig straflos ausgehen, bloss weil ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist. Ein solcher Nachlassvertrag beruht nach der Konzeption des revidierten SchKG keineswegs zwingend auf besonderen Anstrengungen des Schuldners, sondern kann einfach dadurch zustande kommen, dass sich die Ueberschuldung eher zufällig in Grenzen hält. Der Nachlassschuldner würde mithin gegenüber dem Konkurschuldner in unberechtigtem Ausmass privilegiert.

Dies bedeutet nicht, dass der Schuldner, der sich kooperativ verhält und bei einem Nachlassvertrag zum Vorteil der Gläubiger mitwirkt, nicht angemessen behandelt werden kann. Artikel 171 Absatz 2 ermöglicht, von der Strafverfolgung abzusehen, wenn der Schuldner tatsächlich besondere wirtschaftliche Anstrengungen unternommen hat, um das Zustandekommen des Nachlassvertrages zu erleichtern. Diese Strafbefreiungsmöglichkeit soll für den gutwilligen Schuldner Motiv genug sein, bei der Ausarbeitung eines Nachlassvertrages konstruktiv mitzuarbeiten.

Aus all diesen Gründen beantragt Ihnen Ihre Kommission, in der vom Nationalrat beschlossenen Fassung des Artikels 171 den Begriff «Liquidationsvergleich» in beiden Absätzen durch «gerichtlicher Nachlassvertrag» zu ersetzen. (Das gleiche gilt für Artikel 171bis.) Als gerichtliche Nachlassverträge gelten alle Nachlassverträge, die dem Elften Titel des SchKG unterstehen, also der ordentliche Nachlassvertrag, der Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung und der Nachlassvertrag im Konkurs.

Bundesrat Koller: In diesen beiden Artikeln findet eine Anpassung an das revidierte SchKG statt, wie richtig ausgeführt worden ist.

Angenommen – Adopté

Art. 172

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau Beerli, Berichterstatterin: Der revidierte Artikel 172 enthält gegenüber dem geltenden Tatbestand drei materielle Neuerungen:

1. Der Anwendungsbereich wird dadurch beträchtlich erweitert, dass die neue Bestimmung für sämtliche Sonderdelikte im Titel über die strafbaren Handlungen gegen das Vermögen Gültigkeit hat. Die Beschränkung der geltenden Vorschrift auf die SchKG-Delikte ist eindeutig zu eng.

2. Es erfolgt eine Ausdehnung in bezug auf den Kreis der natürlichen Personen, denen das strafbegründende oder straf erhöhende persönliche Merkmal der juristischen Person zugerechnet werden soll, um sie auch bei Sonderdelikten strafrechtlich voll zur Verantwortung ziehen zu können.

Die entsprechende Aufzählung der geltenden Fassung ist zu eng. Sie veranlasst die Rechtsprechung schon seit langer Zeit, den Organbegriff hier sehr extensiv auszulegen.

Der neue Artikel nennt deshalb neben dem Organ im zivilrechtlichen Sinn den «Mitarbeiter mit selbständiger Entscheidungsbefugnis» sowie den «tatsächlichen Leiter» des Unternehmens.

3. Der Begriff der Gesellschaft umfasst neben der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft die einfache Gesellschaft. Dies ist deswegen gerechtfertigt, weil heute Konsortien, die rechtlich gesehen einfache Gesellschaften sind, Aufgaben von erheblicher Bedeutung wahrnehmen.

Angenommen – Adopté

Art. 172bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau Beerli, Berichterstatterin: Artikel 172bis, «Verbindung von Freiheitsstrafe mit Busse»: Ich habe diesen Artikel schon ein paarmal erwähnt. Er eröffnet die Möglichkeit, dass überall dort, wo im Titel über das Vermögensstrafrecht ausschliesslich Freiheitsstrafe angedroht ist, zusätzlich auch Bussen verhängt werden können.

Angenommen – Adopté

Art. 172ter

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau Beerli, Berichterstatterin: Mit Artikel 172ter («Geringfügige Vermögensdelikte») des vorliegenden Gesetzentwurfes werden die nicht unter Gewaltanwendung verübten Vermögensdelikte bei Geringfügigkeit zu Uebertretungen herabgestuft und deren Verfolgung von einem Strafantrag abhängig gemacht. Kriminalpolitisch werden mit der Herabstufung derartige Bagatelldelikte, ihrer Bedeutung entsprechend, als leichte Delikte gewertet. Zudem sollen mit dem Antragserfordernis die Behörden von der Verfolgung der Kleinkriminalität entlastet werden. Ein Verzicht auf diese Filterwirkung des Antragserfordernisses würde die für die Strafverfolgung angestrebte Verlagerung des Schwerpunktes von der leichten zur mittleren und schweren Kriminalität, also eine der wesentlichen Zielsetzungen der vorliegenden Revision, in Frage stellen.

Das geltende Vermögensstrafrecht sieht für Bagatellfälle nur bei einigen wenigen Tatbeständen mildere Strafdrohungen vor, nämlich bei der Entwendung, der geringfügigen Veruntreuung und der Unterschlagung sowie in besonders leichten Fällen der Sachentziehung und der Hehlerei.

Es ist jedoch nicht einzusehen, weshalb das Gesetz nicht auch für leichte Fälle anderer Vermögensdelikte Privilegierungen vorsieht. Mit Artikel 172ter wird daher eine allgemeine Bagatellnorm eingeführt. Sie ist auf sämtliche Tatbestände des Titels über die Vermögensdelikte anwendbar, mit Ausnahme von qualifiziertem Diebstahl, Raub und Erpressung. Diese schweren, sogenannten zusammengesetzten Delikte, bei de-

nen meist auch Gewaltanwendung eine Rolle spielt, sind ausdrücklich ausgenommen, weil hier Milderungen wegen eines geringen Deliktbetrages verfehlt wären.

Die neue Bestimmung orientiert sich bei der Umschreibung des Taterfolges mit dem Begriff des geringen Vermögenswertes an den eingangs genannten vereinzelt Bagatellvorschriften des geltenden Rechtes. Mit dem Einbezug des «geringen Schadens» wird andererseits Neuland betreten. Dieser Begriff ist nötig, wenn die Norm für alle Vermögenstatbestände von praktischer Bedeutung sein soll. Die Bestimmung hat keineswegs erfolgsstrafrechtlichen Charakter, denn entscheidend ist, dass sich der Vorsatz des Täters von Anfang an bloss auf einen kleinen Vermögenswert oder Schaden richtet und daher auch von einer geringen Schuld auszugehen ist. Zusätzliche subjektive Voraussetzungen für die Privilegierung wie das Handeln aus Not, Leichtsinnsinn oder zur Befriedigung eines Gelüstes sind nicht mehr vorgesehen. Die Privilegierung besteht darin, dass dem Täter für Bagatelltaten als Strafe nur Haft oder Busse drohen und er ferner bloss auf Antrag hin verfolgt wird.

Die Kommission will jedoch wie Bundesrat und Nationalrat davon absehen, eine weiter gehende Verankerung des Opportunitätsprinzips im vorliegenden Gesetz vorzuschlagen. Die generelle Einführung des Opportunitätsprinzips ist im Rahmen der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches vertieft zu prüfen; es wäre nach Ansicht Ihrer Kommission nicht richtig, dieses grundlegende Prinzip ohne Vernehmlassung durch die Kantone und fast etwas zufällig – beschränkt auf das Vermögensstrafrecht – einzuführen.

Die Kommission beantragt Ihnen, Artikel 172ter in der Fassung von Bundesrat und Nationalrat zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 251

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 251bis

Antrag der Kommission

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Frau Beerli, Berichterstatterin: Diese Artikel («Urkundenfälschung»; «Falsche Buchführung») haben in der nationalrätlichen Kommission, im Nationalrat und in Ihrer Kommission Anlass zu langen und vertieften Diskussionen gegeben. Es stehen sich, was die Sache nicht vereinfacht, zwei wissenschaftliche Meinungen diametral gegenüber.

Ihre Kommission ist nach langem Abwägen, und nachdem sie sich immer wieder das Ziel der vorliegenden Revision, der Wirtschaftskriminalität in effizienter Art und Weise begegnen zu können, vor Augen hielt, der Stimme der Praxis gefolgt. Ihre Kommission beantragt Ihnen, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen und sowohl die Urkundenfälschung als auch die materielle Falschbeurkundung unter Strafe zu stellen.

Urkundenfälschung liegt vor, wenn eine schon erstellte Urkunde abgeändert wird. Es wird beispielsweise die Unterschrift geändert, so dass ein anderer als Aussteller der Urkunde erscheint als derjenige, der die Urkunde geschrieben hat. Oder es wird eine Ziffer geändert; aus 5000 Franken werden durch Einfügung einer Null 50 000 Franken. Dieser Tatbestand bleibt natürlich auch im Rahmen dieser Revision bestehen.

Eine private Falschbeurkundung – privat deshalb, weil die Strafbarkeit einer unwahren Beurkundung durch eine Behörde oder eine Amtsperson andernorts geregelt ist – nimmt vor, wer in einer Urkunde etwas hinschreibt, was materiell nicht wahr ist, wer beispielsweise in einem Kaufvertrag schreibt, er habe ein Haus für 500 000 Franken gekauft, während der Kaufpreis tatsächlich höher war, wer also lügt. Im Strafrecht gilt grundsätzlich, dass eine schriftliche Lüge nicht bestraft werden soll. Strafwürdig ist jedoch eine solche schrift-

liche Lüge, wenn sie in einer Urkunde niedergelegt ist. Dies darum, weil eine Urkunde eine besondere Beweiseignung hat und ihr eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt.

Das Bundesgericht hat über die Abgrenzung von schriftlicher Lüge und privater Falschbeurkundung über Jahre eine sehr differenzierte Rechtsprechung entwickelt. Sehr oft bildet die private Falschbeurkundung den ersten Angriffspunkt, an dem von den Untersuchungsorganen angesetzt werden kann, um anschliessend weitere reichende Fälle von Wirtschaftskriminalität ans Tageslicht zu fördern und den richterlichen Behörden zur Beurteilung zugänglich zu machen.

Wenn Sie, wie Ihnen Ihre Kommission dies beantragt, dem Artikel 251 in der Version des Bundesrates zustimmen, kann auf Artikel 251bis verzichtet werden; dieser sollte einen Teilbereich der privaten Falschbeurkundung, beschränkt auf die Führung falscher Geschäftsbücher, regeln.

M. Béguin: J'aimerais apporter mon soutien à la proposition de la commission d'en rester à la version du projet du Conseil fédéral.

Effectivement, à la page 119 du message du Conseil fédéral, on trouve d'excellents arguments pour le maintien de l'incrimination du faux intellectuel. Je le cite: «Les propositions relatives à la révision du droit pénal en matière de titres ont provoqué une véritable levée de boucliers lors de la procédure de consultation. Une partie importante des participants a catégoriquement rejeté l'idée d'une élimination de la constatation fautive émanant d'un particulier. Les milieux directement concernés par l'application du droit pénal, notamment, ont insisté sur le rôle important que joue la répression de la constatation fautive dans la lutte contre la criminalité économique; il n'est dès lors pas possible de renoncer sans raison impérative à cet aspect de la disposition.» Plus loin, le Conseil fédéral dit: «S'il y a des raisons dogmatiques qui peuvent plaider pour l'abandon du faux intellectuel, les raisons pratiques l'emportent de loin», et il proposait de maintenir l'incrimination du faux intellectuel.

J'appuie tout à fait ce point de vue, comme praticien du droit pénal. Effectivement, même si le faux intellectuel a donné lieu à une jurisprudence très byzantine de la part du Tribunal fédéral, il n'en reste pas moins que ce type d'infraction peut souvent en cacher d'autres, qu'il permet l'ouverture de l'enquête pénale; même si, en fin de compte, on ne retient pas le faux, on aura pu découvrir d'autres infractions qui étaient cachées derrière ce faux, comme l'escroquerie, l'abus de confiance ou la gestion déloyale.

Par conséquent, si on veut maintenir ou renforcer la lutte contre la criminalité économique, il ne faut pas enlever cet outil qui est quand même utile.

Bundesrat Koller: Bei Artikel 251 haben wir, wenn Sie dem Antrag Ihrer Kommission folgen, tatsächlich die einzige wirklich gewichtige Differenz zwischen den beiden Räten in bezug auf diese Revision.

Der Nationalrat hat auf Antrag seiner Kommission mit offensichtlicher Mehrheit beschlossen, auf die generelle Strafbarkeit der privaten Falschbeurkundung künftig zu verzichten, jedoch einen neuen Artikel 251bis betreffend die falsche Buchführung einzuführen. Demgegenüber beantragt nun Ihre Kommission ebenso einhellig, mit 8 zu 1 Stimmen, beim Entwurf des Bundesrates zu bleiben.

Rückblickend muss man schon sagen, dass es hier bei Artikel 251 um eine eigentliche Leidensgeschichte eines strafrechtlichen Artikels geht. Wie wir in der Botschaft ausgeführt haben, ist die private Falschbeurkundung seit der Schaffung des Strafgesetzbuches umstritten, weil es tatsächlich in der Praxis oft sehr schwierig ist, die strafbare Lugurkunde von jenen Fällen der einfachen schriftlichen Lüge zu trennen, die nicht strafbar sind.

Der Bundesrat hat dann aufgrund der Vernehmlassung offen bekanntgegeben, dass es vor allem kriminalpolitische Erwägungen sind, die uns dazu geführt haben, trotz der vor allem von seiten der Strafrechtsexperten, also der Wissenschaft, vorgebrachten Einwände am bisherigen Gesetzestext festzuhalten.

Bei der Vernehmlassung haben vor allem die Strafrechtspraktiker, wie jetzt auch Herr Béguin, geltend gemacht, der Verzicht auf die Strafbarkeit der privaten Falschbeurkundung würde zu schweren Strafbarkeitslücken führen. Andererseits sei aufgrund der nun bald fünfzigjährigen Rechtsprechung des Bundesgerichts der Anforderung des strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes Genüge getan.

Ich darf Ihnen vielleicht aus einem der neuesten Bundesgerichtsentscheide, dem BGE 119 IV 54ff., den entsprechenden Passus auf Seite 57 zitieren. Das Bundesgericht sagt dort: «Nach Lehre und Rechtsprechung darf eine Falschbeurkundung, also eine Art qualifizierte schriftliche Lüge, nur dann angenommen werden, wenn allgemein gültige, objektive Garantien die Wahrheit der Erklärung gewährleisten, wie sie u. a. in der Prüfungspflicht einer Urkundsperson und in gesetzlichen Vorschriften gefunden werden können, die, wie etwa die Bilanzvorschriften der Artikel 958ff. des OR, gerade den Inhalt bestimmter Schriftstücke näher festlegen. Blosser Erfahrungsregeln hinsichtlich der Glaubwürdigkeit irgendwelcher schriftlicher Äusserungen genügen dagegen nicht, mögen sie auch zur Folge haben, dass sich der Geschäftsverkehr in gewissem Umfang auf die entsprechenden Angaben verlässt.» Das ist die heute massgebliche Interpretation dieser Bestimmung.

Aufgrund dieser Erwägungen hat das Bundesgericht in jüngsten Entscheidungen beispielsweise die schriftliche Genehmigung einer Unternehmerrechnung durch den leitenden Architekten oder auch die Ausstellung eines unwahren Krankenscheines durch den Arzt als private Falschbeurkundung ausdrücklich anerkannt. Ich glaube, es ist der Praxis doch gelungen, derartige Leitlinien für die Auslegung dieses schwierigen Strafrechtsartikels zu entwickeln, so dass wir auch unter Berücksichtigung des Bestimmtheitsgrundsatzes sagen können, dass diese Strafnorm für die Rechtsadressaten einigermaßen berechenbar ist. Andererseits ist natürlich nicht zu leugnen, dass ein gewisser Graubereich hier immer übrigbleiben wird. Ich glaube auch nicht, dass wir sagen können, damit seien ein für allemal alle Schwierigkeiten der Praxis ausgeräumt. Wir werden sehen, wie wir dieses leidige Problem in der Differenzbereinigung lösen können.

Ich muss ehrlich sagen, dass nach sehr, sehr intensiven Beratungen in den Kommissionen die Lage wegen des weiter anhaltenden Expertenstreits nicht viel klarer geworden ist. Aber ich glaube, wir haben hier guten Grund, letztlich aus kriminalpolitischen Überlegungen und angesichts der zunehmend gewonnenen Rechtssicherheit aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts vorerst am geltenden Recht festzuhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 252

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 258

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Beerli**, Berichterstatterin: Artikel 258, «Schreckung der Bevölkerung»: Wer die Bevölkerung durch Androhen einer ernsthaften Gefahr in Schrecken versetzt, stört den öffentlichen Frieden und fällt unter die Strafdrohung des geltenden Artikels 258. Immer häufiger kommt es aber auch vor, dass jemand keine derartige Gefahr androht, sondern das Bestehen einer Gefahr vorspiegelt. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass der Täter gegenüber einer Radiostation vorgibt, aus einem Kernkraftwerk seien radioaktive Wolken entwichen, was den Sender zur Ausstrahlung einer Warnmeldung veranlasst. Eine solche Handlung wird vom geltenden Artikel 258 nicht erfasst.

Die Kommission beantragt Ihnen, Nationalrat/Bundesrat zu folgen und diese als stossend empfundene Lücke zu schliessen, indem in Artikel 258 neben der heutigen Tathandlung des Androhens die Vorspiegelung einer Gefahr aufgenommen wird.

Ich bitte Sie, dieser Bestimmung in der neuen Fassung zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 314

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Beerli**, Berichterstatterin: Artikel 314, der sich auf die «ungetreue Amtsführung» bezieht, regelt den durch die Behörden- beziehungsweise durch die Beamteneigenschaft des Täters qualifizierten Fall der in Bereicherungsabsicht begangenen ungetreuen Geschäftsführung gemäss dem neuen Artikel 158 Ziffer 1 Absatz 2. Dieser droht dem Täter neuerdings als Maximalstrafe Zuchthaus bis zu zu fünf Jahren an. Damit lässt sich nicht mehr vereinbaren, dass der geltende Artikel 314 für den zusätzlich qualifizierten Fall nebst einer obligatorischen Busse bloss Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Gefängnis vorsieht.

Ihre Kommission beantragt Ihnen daher, dem Nationalrat zu folgen und die Maximalstrafe auch in Artikel 314 auf fünf Jahre anzuheben.

Angenommen – Adopté

Art. 317

Antrag der Kommission

Ziff. 1

.... zur Herstellung einer unechten Urkunde benützen,

Ziff. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 317

Proposition de la commission

Ch. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Ch. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Beerli**: Artikel 317, «Urkundenfälschung im Amt»: In logischer Weiterführung unseres Entscheides bei Artikel 251 ist im Gegensatz zu der Version gemäss Beschluss des Nationalrates die Falschbeurkundung zur Herstellung einer unechten Urkunde wieder aufzunehmen.

Angenommen – Adopté

Art. 326

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Beerli**, Berichterstatterin: Diese Bestimmung stimmt, abgesehen vom Geltungsbereich, inhaltlich mit dem revidierten Artikel 172 überein. Schon heute gibt es im Strafgesetzbuch neben Artikel 172, der sich ausschliesslich auf die Straftaten des Zweiten Titels des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches bezieht, in Artikel 326 eine entsprechende Bestimmung für die Uebertretungsstraftatbestände von Artikel 323 bis 325. Der jetzt beantragte Artikel 326 stellt die Anpassung an den revidierten Artikel 172 im Bereiche der Uebertretungen dar.

Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 326bis, 326ter, 326quater, 327

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. II Einleitung, Art. 51 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II introduction, art. 51 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Beerli**, Berichterstatterin: Ich könnte mich hier generell äussern, so, wie ich das beim Eintretensreferat gemacht habe. Die Neuerungen sind analog den Neuerungen, die wir eben behandelt haben. Abweichungen ergeben sich nur, weil das Militärstrafgesetz keine Antragsdelikte kennt, dafür aber die disziplinarische Bestrafung. Im weiteren habe ich zur ganzen Revision keine zusätzlichen Äusserungen zu machen.

Angenommen – Adopté

Art. 129

Antrag der Kommission

Ziff. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ziff. 2

.... disziplinarische Bestrafung. (Rest streichen)

Ziff. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 129

Proposition de la commission

Ch. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Ch. 2

.... peu de gravité. (Biffer le reste)

Ch. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 130–132

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 133

Antrag der Kommission

Randtitel

Sachentziehung

Abs. 1

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche

Abs. 2

Streichen (wird Art. 133bis neu)

Art. 133

Proposition de la commission

Titre marginal

Soustraction d'une chose mobilière

Al. 1

Celui qui, sans dessein d'appropriation, aura soustrait

Al. 2

Biffer (devient art. 133bis nouveau)

Angenommen – Adopté

Art. 133bis (neu)*Antrag der Kommission**Randtitel*

Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten

Wortlaut

Wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 133bis (nouveau)*Proposition de la commission**Titre marginal*

Utilisation sans droit de valeurs patrimoniales

Texte

Celui qui, sans droit, aura utilisé à son profit ou au profit d'un tiers des valeurs patrimoniales tombées en son pouvoir indépendamment de sa volonté sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

*Angenommen – Adopté***Art. 134***Antrag der Kommission**Abs. 1, 3, 4*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Streichen

Art. 134*Proposition de la commission**Al. 1, 3, 4*

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Biffer

*Angenommen – Adopté***Art. 135***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 136***Antrag der Kommission**Ziff. 1*

Wer sich in einem Gastgewerbebetrieb beherbergen, Speisen oder Getränke vorsetzen lässt oder andere Dienstleistungen beansprucht und den Betriebsinhaber um die Bezahlung prellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Ziff. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 136*Proposition de la commission**Ch. 1*

Celui qui se sera fait héberger, servir des aliments ou des boissons ou qui aura obtenu d'autres prestations d'un établissement de l'hôtellerie ou de la restauration, et qui aura frustré l'établissement du montant à payer sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Ch. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 137***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 137a***Antrag der Kommission**Ziff. 1*

... zu bereichern, eine Person durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile, oder indem er sie auf andere Weise zum Widerstand unfähig macht, zu einem Verhalten bestimmt, wodurch diese sich selber

Ziff. 2–4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 137a*Proposition de la commission**Ch. 1*

... violence, en la menaçant d'un dommage sérieux ou en la mettant, de toute autre façon, hors d'état de résister, sera puni

Ch. 2–4

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 137b***Antrag der Kommission**Ziff. 1*

Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer

Ziff. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 137b*Proposition de la commission**Ch. 1*

... une chose dont il savait ou devait présumer qu'un tiers l'avait obtenue au moyen

Ch. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

*paraAngenommen – Adopté***Art. 172***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 172bis***Antrag der Kommission*

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

*Angenommen – Adopté***Art. 175***Antrag der Kommission**Abs. 1**Mehrheit*

Urkunden sind Schriften, Aufzeichnungen auf Daten- und Bildträgern und Zeichen, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. (Rest des Absatzes streichen)

Minderheit

(Meier Josi, Petitpierre, Ziegler Oswald, Zimmerli)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, aber:

.... Schriftform gleich, sofern sie demselben Zweck dient.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 175*Proposition de la commission**Al. 1**Majorité*

Sont réputés titres tous écrits, enregistrements sur des supports de données et sur des supports-images et tous signes destinés et propres à prouver un fait ayant une portée juridique. (Biffer le reste de l'alinéa)

Minorité

(Meier Josi, Petitpierre, Ziegler Oswald, Zimmerli)

Adhérer à la décision du Conseil national, mais:

... est assimilé à un écrit, s'il a la même destination.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1 – Al. 1

Frau **Beerli**, Berichtsteratterin: Es ist genau die gleiche Differenz, die wir in Artikel 110 beim bürgerlichen Strafgesetzbuch hatten. Aber wir haben sie dort an sich schon entschieden.

Präsident: Kann sich Frau Josi Meier dieser Auffassung anschliessen, dass die Frage damit erledigt ist?

Frau **Meier Josi**, Sprecherin der Minderheit: Eindeutig!

*Angenommen gemäss Antrag der Minderheit**Adopté selon la proposition de la minorité**Abs. 2 – Al. 2**Angenommen – Adopté***Ziff. III, IV, IVbis, V***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. III, IV, IVbis, V*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

28 Stimmen
(Einstimmigkeit)*Abschreibung – Classement**Antrag des Bundesrates*

Abschreiben des parlamentarischen Vorstosses gemäss Seite 1 der Botschaft

Proposition du Conseil fédéral

Classer l'intervention parlementaire selon la page 1 du message

Angenommen – Adopté

Präsident: Der Entwurf B ist nicht behandlungsreif und wird demzufolge heute nicht beraten.

An den Nationalrat – Au Conseil national

91.3307

Motion des Nationalrates**(Iten Joseph)****Bedingter Strafvollzug. Aenderung****Motion du Conseil national****(Iten Joseph)****Sursis à l'exécution des peines. Révision***Wortlaut der Motion vom 3. Juni 1993*

Der Bundesrat wird eingeladen, Artikel 41 Absatz 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) in dem Sinne zu revidieren, dass der Richter den Vollzug einer Freiheitsstrafe bis zu (neu) 36 Monaten oder einer Nebenstrafe aufschieben kann.

Texte de la motion du 3 juin 1993

Le Conseil fédéral est chargé de réviser l'article 41 alinéa premier du Code pénal suisse (CP) comme il suit: «en cas de condamnation à une peine privative de liberté n'excédant pas trente-six mois (nouvelle version) ou à une peine accessoire, le juge pourra suspendre l'exécution de la peine»

Antrag der Kommission

Ueberweisung als Postulat beider Räte

Proposition de la commission

Transmettre comme postulat des deux conseils

Zimmerli, Berichtsteratter: Am 23. September 1991 reichte Nationalrat Iten Joseph eine Motion ein. Damit lud er den Bundesrat ein, Artikel 41 Absatz 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) in dem Sinne zu revidieren, dass der Richter den Vollzug einer Freiheitsstrafe neu bis zu 36 Monaten aufschieben kann. Der Motionär verwies darauf, dass die Problematik des Vollzugs verhältnismässig kurzer Freiheitsstrafen gegenwärtig gesamteuropäisch diskutiert werde und dass es gerade mit Blick auf Sinn und Zweck der Strafe opportun sei, dem Richter die Möglichkeit zu geben, Persönlichkeit und Lebensumstände des Täters besser zu würdigen.

Im Nationalrat wurde die Motion mit dem Hinweis darauf bestritten, dass im Rahmen der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches noch weitere Fragen im gleichen Zusammenhang diskutiert werden müssten, namentlich die Gewährung des sogenannten «sursis partiel». Deshalb wurde im Nationalrat die Behandlung im Ratsplenum auf 1993 verschoben. Weil sich aber der Bundesrat bereit erklärt hatte, die Motion anzunehmen, blieb Herr Iten im Nationalrat nach Anhörung der gegen seine Motion erhobenen Kritik nur noch übrig, im Plenum zu erklären, eigentlich wäre er auch mit der Ueberweisung seines Vorstosses als Postulat einverstanden gewesen.

Nachdem Herr Bundesrat Koller vor dem Plenum des Nationalrates abschliessend darauf hingewiesen hatte, dass das Anliegen des Herrn Iten bereits in den Vernehmlassungsentwurf zum Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches aufgenommen worden sei, überwies der Nationalrat die Motion am 3. Juni dieses Jahres ohne weitere Diskussion.

Das war die Ausgangslage für die Behandlung des Geschäfts in der ständerätlichen Kommission für Rechtsfragen. Am 14. Oktober führte diese Kommission eine grundsätzliche Aussprache zur Frage durch, ob und gegebenenfalls wie das Anliegen der Motion im Rahmen der hängigen Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches zu diskutieren sei. Auch war man sich in der Sache selber durchaus nicht einig. So wurde in der Kommission die Auffassung vertreten, für eine Milderung der Vorschriften über den bedingten Strafvollzug bestehe angesichts der heutigen Verhältnisse kein Grund. Endlich wurde in die Diskussion eingebracht, dass man bei der Handhabung des bedingten Strafvollzugs zweckmässig-

StGB und MStG. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen und Urkundenfälschungen

CP et CPM. Infractions contre le patrimoine et faux dans les titres

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	91.032
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.12.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	962-970
Page	
Pagina	
Ref. No	20 023 680

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.